



Garantieerklärung

Die HL Hutterer & Lechner GmbH (in der Folge: „HL“) ist Anbieter von Rückstauverschlüssen und gewährt unter den nachfolgend genannten BEDINGUNGEN für

- ihre in der unten angeführten Liste genannten, ab 01.05.2015 ausgelieferten Produkte (in der Folge: „PRODUKT“)
- den Eigentümern von im Staatsgebiet der Republik Österreich gelegenen Bauwerken (in der Folge: GESCHÄDIGTER),
- in denen ein in diesem Bauwerk installiertes PRODUKT durch einen Funktionsausfall und/oder eine Funktionseinschränkung am PRODUKT am Bauwerk Wasser- und/oder Feuchtigkeitsschäden durch fäkalienhaltiges oder fäkalienfreies Rückstauwasser verursacht hat (in der Folge: SCHÄDEN)

neben allfälligen gesetzlichen Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüchen folgende

GARANTIE:

HL garantiert den GESCHÄDIGTEN für in Österreich eintretende SCHÄDEN,

- die nachweislich, nämlich mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit (vom GESCHÄDIGTEN zu beweisen) bei Installation eines Rückstauverschlusses des Typs 3 gem. ÖNORM EN 13564-1 nicht eingetreten wären

folgende Leistungen, sofern der SCHADEN innerhalb von 10 Jahren ab Rechnungsdatum der Rechnung, mit der die Auslieferung des schadensursächlichen PRODUKTS von HL an den Kunden von HL verrechnet wurde, eingetreten ist:

1. die kostenlose Ersatzlieferung der für die Behebung des SCHADENS erforderlichen HL - Produkte frei Verwendungsstelle sowie
2. den Ersatz der jeweils marktüblichen und notwendigen Aus- und Einbaukosten für das schadensursächliche PRODUKT inklusive der Kosten für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes des Gebäudes (nicht aber des in das Gebäude eingebrachten Inventars oder sonstiger beweglicher Sachen), in dem das PRODUKT installiert war vor Schadenseintritt je Schadensfall bis zu einem Betrag von maximal EUR 50.000,-

Ausgenommen sind Leistungen für SCHÄDEN, die den bestimmungsgemäßen Gebrauch des PRODUKTS oder des Bauwerks (samt deren Anlagen), in die das PRODUKT eingebaut wurde, nicht beeinträchtigen – wie insbesondere optische Beeinträchtigungen - sowie mit der Wiederherstellung des Gebäudezustandes verbundene, allfällige administrative Kosten (insb. Kosten der Verwaltung, Bauüberwachung und Koordination etc.).

Diese Garantie für die GESCHÄDIGTEN wird unter den BEDINGUNGEN abgegeben, dass

1. die Installation des schadensursächlichen PRODUKTS durch geschultes Fachpersonal eines konzessionierten Unternehmens für eine bestimmungsgemäße Verwendung des PRODUKTS durchgeführt wurde, und dabei alle zum Zeitpunkt der Installation geltenden Regeln der Technik berücksichtigt wurden, insbesondere die Voraussetzungen für die Verwendung eines Rückstauverschlusses gem. ÖNORM EN 12056-4:2000 gegeben sind, nämlich:
 - a. ein Gefälle zum Kanal besteht
 - b. die Räume von untergeordneter Nutzung sind, d.h. dass keine wesentlichen Sachwerte oder die Gesundheit der Bewohner bei Überflutung der Räume beeinträchtigt werden kann
 - c. der Benutzerkreis klein ist und diesem ein WC oberhalb der Rückstauenebene zur Verfügung steht
 - d. bei Rückstau auf die Benutzung der Ablaufstelle verzichtet werden kann

und nach Inbetriebnahme des PRODUKTS eine Dichtheitsprüfung (mit den im Lieferumfang des Produkts enthaltenen Werkzeugen) nach ÖNORM EN 13564-1 erfolgte.

2. der GESCHÄDIGTE nachweist, dass ausschließlich Originalteile von HL verwendet wurden und diese nicht mit Erzeugnissen anderer Hersteller kombiniert wurden;
3. vom GESCHÄDIGTEN nachgewiesen wird, dass die Ursache des SCHADENS nicht auf Teile des schadensursächlichen PRODUKTS zurückzuführen ist, die einem natürlichen Verschleiß unterliegen oder die durch äußere mechanische oder andere Einwirkungen von außen beeinträchtigt wurden;
4. vom GESCHÄDIGTEN nachgewiesen wird, dass alle zum Zeitpunkt der Installation von HL empfohlenen Lager-, Verlege-, Einbau- und Verwendungsvorschriften vollständig befolgt wurden und die Wartung des PRODUKTS gem. ÖNORM EN 13564-1 erfolgte, nämlich durch:
 - a. die Kontrolle der Funktion des PRODUKTS mind. zweimal jährlich durch eine sachkundige Person
 - b. sowie die erforderlichenfalls erfolgte Durchführung von Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten (z.B. Demontage, Reinigung und Austausch von Komponenten).
5. unverzüglich alle notwendigen Maßnahmen zur Schadensminderung getroffen wurden;
6. der Schadensfall HL unverzüglich, jedenfalls aber binnen 7 Tagen (bei HL einlangend) ab Erkennbarkeit des SCHADENS unter Anschluss einer detaillierten Darstellung schriftlich gemeldet wird;
7. HL die Gelegenheit gegeben wurde, den SCHADEN vor Beginn der Schadensbehebungsarbeiten selbst oder durch von HL beauftragte Dritte festzustellen (zu dokumentieren) und zu begutachten;
8. alle mit dem Schadensfall in Zusammenhang stehenden Teile zur Untersuchung des Schadensfalles aufbewahrt und auf Aufforderung von HL zur Verfügung gestellt werden;
9. vom GESCHÄDIGTEN der Erwerb und der Einbauzeitpunkt in geeigneter Form nachgewiesen wird. Dies erfolgt durch Vorlage der Rechnungen der Originalteile, insbesondere des PRODUKTS (und zwar sämtlicher Rechnungen in der Kette der Kaufverträge zwischen HL und dem Geschädigten, d.h. auch der Rechnungen der Zwischenhändler) und der Rechnung des die Installation ausführenden Unternehmens. Rechnungen, die keinen mit Namen/Firma und Adresse individualisierten Käufer ausweisen, insbesondere Kassenzettel sind zum Nachweis nicht geeignet.
10. Zum Zeitpunkt des Abschlusses Kaufvertrags, mit dem HL das PRODUKT veräußert (in der Folge: „KAUFVERTRAG“), zum Zeitpunkt des Schadenseintritts und bei Inanspruchnahme der Leistungen aus dieser Garantie zwischen HL und dem Käufer des KAUFVERTRAGS die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von HL in Geltung standen / stehen.

Für das Vorliegen sämtlicher oben genannter Bedingungen ist der GESCHÄDIGTE beweispflichtig. Auf die allgemeinen Behauptungs- und Beweislastregeln wird verwiesen.

Auf die vorliegende Garantie ist ausschließlich österreichisches Recht – unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes – anzuwenden.

Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dieser Garantie ist das für Handelssachen sachlich zuständige Gericht in Wien.

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Garantie unwirksam sein, weil sie gegen zwingendes Recht verstößt (bzw. verstoßen), so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt und wird die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame ersetzt, die der Intention der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt.

Liste der von dieser Garantie erfassten Produkte:

HL710.2 Rückstauklappe DN100 m. Edelstahlklappe und zusätzl. Handabspernung

HL712.2 Rückstauklappe DN125 m. Edelstahlklappe und zusätzl. Handabspernung

HL715.2 Rückstauklappe DN150 m. Edelstahlklappe und zusätzl. Handabspernung

HL720.2 Rückstauklappe DN200 m. Edelstahlklappe und zusätzl. Handabspernung



HL Hutterer & Lechner GMBH
2325 Himberg, 29.04.2015

